Landeshauptstadt
München
Mobilitätsreferat

Leitfaden Parklets

Impressum
Landeshauptstadt München
Mobilitätsreferat
Marienplatz 8
80331 München

Text und Layout: Mobilitätsreferat und Kreisverwaltungsreferat
Fotos: Mobilitätsreferat und Green City e.V.
Stand: März 2022
E-Mail: saisonales.mor@muenchen.de

muenchenunterwegs.de/parklets

Erste Vorüberlegungen

Bevor es los gehen kann, stellen sich ein paar allgemeine Fragen:

- Wo soll das Parklet stehen und warum ist dort der geeignete Ort?
- Wie groß soll es sein und wie soll es gestaltet werden?
- Wird die Idee des Parklets auch von der Nachbarschaft und vom Bezirksausschuss mehrheitlich unterstützt?
- Was muss ich als Ansprechpartner*in für das Parklet beachten?
- Mit welchen Kosten für Genehmigung, Bau und Unterhalt des Parklets muss ich rechnen?

Dieser Leitfaden will Ihnen helfen, diese Fragen im Vorfeld besser zu klären.

Standortsuche:

Ein Parklet ist an folgenden Straßen möglich:

- Straßen ohne Radweg zwischen Parkplätzen und Gehweg mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h (ganztägig)
- Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 Kilometer pro Stunde, wenn zwischen Parkplatz und Fahrspur ein Radfahrstreifen verläuft (Fahrbahn – Radfahrstreifen – Parklet – Gehweg)

Ein Parklet ist an folgenden Straßen nur nach Einzelfallprüfung durch die Behörde unter Umständen zulässig:

- Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h, die aber die typischen Charakteristika – wie geringe Verkehrsstärke und Geschwindigkeiten – einer Tempo 30 Straße aufweisen,
- Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h, wenn dort ein Radweg auf Gehwegniveau vorhanden ist und die konkreten Gegebenheiten vor Ort dies zulassen (Radverkehrsstärke, Geh- und Radwegbreite, Baumgraben, baulicher Zustand des Radwegs, Sichtverhältnisse etc.) oder
- Straßen mit einem gemeinsamen Geh- und Radweg

Abbildung 1 Parklets sind grundsätzlich an Straßen mit Tempo 30 möglich
Foto: MOR, Köhler

Ein Parklet kann nicht genehmigt werden:

- innerhalb von 5 Metern (bei angrenzendem Radweg auf Gehwegniveau: 8 Meter) vor und hinter Straßeneinmündungen und -kreuzungen, Zebrastreifen, Fußgängerampeln, Bahnübergängen und Bushaltestellen
- auf Flächen mit anderer Nutzung, wie Einfahrten, Feuerwehranfahrtszonen, Behindertenparkplätzen, Halteverboten für Taxen, Ladezonen, Kurzzeitparken, Fahrrad-, Carsharing oder Elektro-Ladeplätzen
- auf Quer- oder Schrägparkständen

Abbildung 2 Parklets sind grundsätzlich an Straßen mit Tempo 30 möglich
Foto: LHM, Marienhagen/John

Das Parklet darf folgende Einrichtungen nicht beeinträchtigen oder verdecken:

- Einrichtungen des öffentlichen Straßenverkehrs, wie U- oder S-Bahn-Abgänge, Parkscheinautomaten, Elektroladesäulen
- alle der Versorgung der Bevölkerung dienende Einrichtungen, Straßenrinnen, Straßenabläufe, Kanal- und Kabelschächte, Schaltkästen und öffentliche Beleuchtungseinrichtungen
- Zufahrten und/oder Zugänge zu Grundstücken, Garagen, Häusern, Geschäften
- Feuerwehrzufahrten, Feuerwehranfahrtszonen sowie Rettungswege

Bitte betrachten Sie auch die Situation im Umfeld: Gibt es Kioske, Clubs oder Kneipen im Umfeld, gibt es aktuell bereits häufig Lärmbeschwerden? Wie kann sich dies auf die Nutzung des Parklets auswirken?

Sie haben bereits einen geeigneten Standort gefunden, wollen aber – bevor es weitergeht – erst sicher gehen, dass er auch wirklich passt? Bitte melden Sie sich vorab via E-Mail an parklets@muenchenunterwegs.de.

Wie groß darf das Parklet sein?

Das Parklet muss beziehungsweise darf folgende Maße aufweisen (bezogen auf das Parken längs zur Fahrbahn):

- Länge: maximal 10 Meter (entspricht 2 KFZ-Längen)
- Breite: maximal 2 Meter (entspricht Parkbucht)
- Höhe der Abgrenzung zur Fahrbahn: durchgehende Begrenzung mindestens 1 Meter Höhe, zusätzliche Pergola bis maximal 2,5 Meter Höhe möglich
- Gesamtfläche: maximal 40 Quadratmeter, keine Überdachung

Abbildung 3 Eine Pergola dient als Rankhilfe und stellt keine Überdachung des Parklets dar
Foto: LHM, Nagy

Bei Parkflächen, die schräg oder quer zur Fahrbahn stehen, sind entsprechend andere Maße zu beachten, es gilt jedoch stets die maximale Anzahl von zwei KFZ-Stellplätzen.

Anwohner*innenbeteiligung und Einbindung des zuständigen Bezirksausschusses

Das Parklet soll dem Aufenthalt und der nachbarschaftlichen Begegnung im Viertel dienen und dort einen Mehrwert bieten. Sicherlich wollen auch Ihre Nachbar*innen frühzeitig wissen, wenn sich im Viertel etwas tut.

Daher sollten die Anwohnende im direkten Umfeld des Parklets (ungefähr im 50 Meter-Radius) zumindest über das geplante Parklet informiert werden. Wie diese Information am besten erfolgt, entscheiden Sie (beispielsweise durch Briefkasteneinwürfe, Aushänge, Info-Veranstaltungen). Wichtig ist, dass Sie möglichst alle Anwohnenden erreichen.

Die direkt vor und neben dem Parklet angrenzenden Erdgeschossnutzungen (Geschäfte, Lokale, Bewohnende) müssen Sie ebenfalls informieren und diese müssen der Einrichtung des Parklets auch aktiv zustimmen.

Die Information der Anwohnenden kann als Stimmungstest dienen, denn auch mit negativen Rückmeldungen zum Parkdruck oder Lärm im Viertel sollten Sie rechnen.
Negative Rückmeldungen bedeuten noch kein Hindernis für die Umsetzung des Parklets, aber die Stimmung in der Nachbarschaft sollte ernst genommen werden.

Wir empfehlen die Anwohnenden und den Bezirksausschuss daher so früh wie möglich in die Konzeption des Parklets einzubinden und über Ihre Planungen zu informieren. Dies kann die Akzeptanz für die Umsetzung deutlich erhöhen. Außerdem sollten Sie, wenn möglich, auch den*die Hauseigentümer*in in den direkt angrenzenden Gebäuden über das geplante Parklet informieren. Sollte dort zum Beispiel eine Renovierungsmaßnahme geplant sein, kann dies bei der Parklet-Planung noch berücksichtigt werden.

➔ Siehe **Anlage 1**: Muster „Information Anwohnende“

Antrag vorbereiten - notwendige Unterlagen

Folgende Unterlagen benötigt die Verwaltung, um die Genehmigung des Parklets prüfen zu können:

- Antragsformular
- Umgebungsplan und -fotos
- Nutzungs- und Gestaltungskonzept
- Nachweis Anwohner*inneninformation

Das Antragsformular ist abrufbar unter: https://muenchenunterwegs.de/parklets

Umgebungsplan und -fotos:

Dieser umfasst einen Lageplan mit entsprechenden Maßangaben (Vogelperspektive) und aktuelle Bilder zur Umgebung des Parklets:

- die direkte Umgebung (ungefähr 4 Meter um das Parklet) wird mit dargestellt: Bäume, Schilder, Lichtmasten, umliegende Hauseingänge und Zufahrten, Einbauten im Boden, Radwege, Treppenvorsprünge, genehmigte Freischankfläche
- aktuelle Bilder von allen Seiten aufgenommen

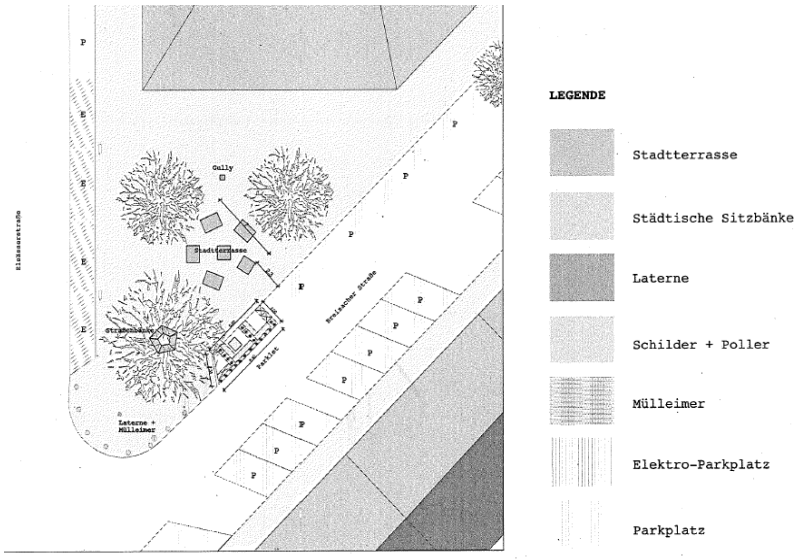

Abbildung 4 Beispiel für einen Umgebungsplan, **Grafik:** Kollektivis e.V.

Der Plan und die Bilder konzentrieren sich auf die Umgebung des Parklets, nicht auf die Gestaltung der Parkletfläche selbst. Der Plan kann händisch gezeichnet und mit Maßangaben versehen sein.

➔ Siehe **Anlage 2**: Muster „Umgebungsplan und -fotos“

Nutzungs- und Gestaltungskonzept

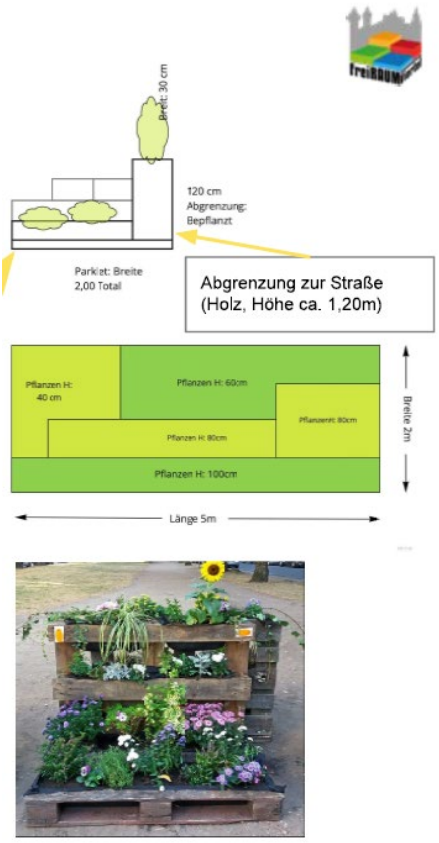

Abbildung 5 Beispiel für eine Darstellung der geplanten Parkletfläche
Graphik/Foto: FreiRaumViertel

Das Konzept soll die Idee des Parklets erläutern und dient Verwaltung und Bezirksausschuss zur Prüfung, ob das Parklet dem Aufenthalt und der nachbarschaftlichen Begegnung dient und einen Mehrwert für das Viertel liefert. Das Konzept kann kurz sein, sollte aber folgende Überlegungen für Ihr Parklet darlegen:

- Gestaltung auf der Parkletfläche: Zeichnung mit Maßen und Beschreibung, Visualisierungen, Draufsicht und Ansichten
- Materialien für die Umsetzung (zum Beispiel Art des Materials, Farbgebung, Rutschfestigkeit, Robustheit oder ähnliches)
- Kurz Erläuterung zu den Gründen für die Gestaltung des Parklets und die Wahl des Ortes (zum Beispiel weil es zu wenig Grün im Umfeld gibt, fehlende Verweilmöglichkeiten, Bedarf für Radabstell-möglichkeiten oder ähnliches), aktuelle Prägung des Straßenraums durch ..., (Erdgeschoss-)Nutzungen im Umfeld oder ähnliches)
- Ideen und Konzept für die Parkletnutzung (zum Beispiel Pflege des Parklets, mögliche Aktionen auf dem Parklet, nachbarschaftlichen Nutzung, Reaktionsmöglichkeit bei möglicher Lärmentwicklung und weiteres mehr)

Das Parklet dient ausschließlich dem Aufenthalt und soll einen Nutzen für die Allgemeinheit haben (keine Privatinteressen). Möglich sind beispielsweise Begrünungselemente, urbanes Gärtnern, Kinderspielmöglichkeiten (Sandkiste oder ähnliches) oder auch Radabstellanlagen.

Dabei soll der Fokus auf einer Gestaltung für alle Generationen liegen (zum Beispiel keine ausschließliche Bespielung für Kinder) und möglichst barrierefrei sein.

➔ Siehe **Anlage 3** „Beispiele Nutzungs- und Gestaltungskonzepte“

Versicherungsbestätigung

Im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis haftet der*die Antragsteller*in. Wir empfehlen daher, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dazu nehmen Sie am besten mit der eigenen Privat- bzw. Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung Kontakt auf und klären, ob der bestehende Schutz ausreicht. Um das einzuschätzen, braucht die Versicherung Angaben zu Maße, Material, Rutschfestigkeit und Nutzung.

- Siehe **Anlage 4**: Muster „Anfrage Haftpflichtversicherung“

Sie haben alles vorbereitet, sind sich aber nicht sicher, ob Ihre Unterlagen vollständig sind? Melden Sie sich gerne bei uns vorab über parklets@muenchenunterwegs.de. Gerne stehen wir auch während der Konzepterstellung für Rückfragen zur Verfügung.

Zustimmung des Bezirksausschusses

Sobald der Antrag eingereicht ist, prüft ihn die Verwaltung und holt die Zustimmung des Bezirksausschusses ein.

Abbildung 6 Fertiges Parklet in der Landwehrstraße 2021 aus
Foto: MOR, Gerlach

Der Bezirksausschuss hat als gewählte Stadtteilvertretung ein Mitspracherecht bei der Nutzung des öffentlichen Raums. Kann das Parklet aus Verwaltungssicht grundsätzlich genehmigt werden, leitet die Verwaltung dem Bezirksausschuss die Unterlagen zu. Der Bezirksausschuss behandelt den Antrag dann in der nächsten anstehenden Bezirksausschusssitzung. Die Zustimmung des Bezirksausschusses ist für die Genehmigung des Parklets notwendig. Die Bezirksausschüsse tagen für gewöhnlich einmal pro Monat.

Bau und Unterhalt

Nachdem die Genehmigung erteilt ist, geht es an den Bau des Parklets. Was müssen Sie dabei beachten und welche Regelungen werden in der Genehmigung getroffen?

- Siehe **Anlage 5**: „Gestaltungs- und Bautipps“

Aufstellen des notwendigen Haltverbots

Um das Parklet aufzubauen, ist ein Haltverbot erforderlich:

- Die Genehmigung des notwendigen Haltverbots ist in der Sondernutzungsgenehmigung durch die Verwaltung enthalten
- Die Aufstellung der Schilder erfolgt durch den*die Antragsteller*in (zum Beispiel Beauftragung Schilderdienst, Hilfestellung durch Green City e.V.)
- Die Schilder müssen mindestens 72 Stunden vor Gültigkeit des Haltverbots aufgestellt werden.

Mehr Informationen dazu finden Sie im Genehmigungsbescheid.

Abbildung 7
Haltverbot mit Zeitzusatz
Foto: MOR, Köhler

Bau des Parklets

Abbildung 8 Absicherung mit Leitplatten
Foto: Green City e.V., Frese

Die Gestaltung der Parkletfläche ist zum Großteil Ihnen überlassen, aber Sie müssen die Vorgaben zum Standort und der Gestaltung beachten, wie im Nutzungskonzept beschrieben. Darüber hinaus werden im Genehmigungsbescheid insbesondere folgende Vorgaben gemacht:

Absicherung und Kennzeichnung

- Das Parklet ist nach allen Seiten (außer zum Gehweg hin) durchgehend in Höhe von mindestens 1 Meter abzugrenzen, so dass Besucher*innen die Parkletfläche nur vom Gehweg aus betreten können.
- Bitte bringen Sie an den beiden zur Fahrbahn zeigenden Ecken des Parklets rot-weiß-reflektierende Leitplatten (Zeichen 626-10 und 626-20 StVO) an (Beschaffung durch Antragsteller*in oder Ausleihe bei Green City e.V. möglich).

- Bitte bringen das Holzschild (Din A 2) mit Info: offizielles Parklet der Landeshauptstadt München an (wird mit Genehmigung erteilt und von Green City e.V. verliehen)
- Hierauf wird durch Sie ein zusätzliches Schild angebracht: Ansprechpartner*in, eventuell Hinweis auf Unterstützer*innen (auch Sponsor*innen, Unterstützung durch Bezirksausschuss oder mehr)
- Der öffentliche Verkehrsgrund darf nicht beschädigt werden, insbesondere darf keine Verankerung durch Schrauben, Nägel oder Ähnliches erfolgen.

Abbildung 9 Vom Mobilitätsreferat zur Verfügung gestellte Infotafel
Foto: MOR, Gerlach

Die*der Antragsteller*in baut das Parklets nach den üblichen Regeln der Technik, zum Beispiel mit rutschfesten Oberflächen, ohne Spalt und/oder Kante zwischen Gehbahn und Parklet und ähnlichem.

Abbildung 10 Bepflanzung - hier sogar essbar - mit Rosmarin
Foto: Green City e.V., Frese

Beseitigung von Gefahrenquellen

- Vom Parklet darf bei üblicher Nutzung keine Verletzungsgefahr (zum Beispiel durch Ausrutschen, Hängenbleiben oder ähnlichem) und keine vermeidbare Beeinträchtigung ausgehen.
- Für die Bepflanzung sind keine hoch giftigen oder extrem stachligen Grünpflanzen zu wählen (Verletzungsgefahr).
- Eine feste Überdachung des Parklets ist nicht möglich beziehungsweise bedarf einer Baugenehmigung. Teilweise Überdachungen können im Einzelfall geprüft werden. Das sollte im Konzept gesondert dargelegt werden.
- Ein Sonnenschutz im Sinne einer ausrollbaren Markise oder eines Sonnenschirms ist möglich, muss aber entsprechend wind- und wetterfest sein oder abgebaut werden können.

Abbildung 11 Hinweis zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Bahnhofsviertel 2021
Foto: MOR, Gerlach

Unterhalt

- Denken Sie auch daran, dass es Behälter für Müll auf dem Parklet braucht und planen Sie im Vorfeld, wer diese regelmäßig leeren kann.
- Lautsprecher dürfen auf dem Parklet nicht verbaut werden.
- Eine Beleuchtung mit batteriebetriebenen oder Photovoltaik-Girlanden, die für den Außenbereich zugelassen sind, ist möglich. Aber es darf keine Blendung in die Verkehrsfläche davon ausgehen. Eine Verlegung von Kabeln über den Gehweg ist nicht gestattet.
- Bei Lärmbeschwerden kann nachträglich ein nächtliches Verschließen des Parklets und der Abbau der Beleuchtung durch die Genehmigungsbehörde angeordnet werden. Sollte dies nicht möglich sein, aber aufgrund von Beschwerden über nächtlichen Lärm keine andere Möglichkeit bestehen, bleibt als letzte Möglichkeit nur der Widerruf der Erlaubnis und der Abbau des Parklets.

Jedes Parklet ist anders und das soll auch so sein –mehr Tipps und Hinweise zur Gestaltung Ihres Parklets finden Sie in den „Gestaltungs-und Bautipps“. Wenden Sie sich bei Fragen rund um den Bau des Parklets außerdem gern an parklets@muenchenunterwegs.de.

Abbildung 12 Eine Beleuchtung mit kleinen Lichterketten ist möglich
Foto: Green City e.V., Brugman

Unterhalt des Parklets

Damit Ihr Parklet über viele Wochen Freude schenkt, sollten Sie häufig nach dem Rechten sehen:

- Das Parklet ist regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) auf Schäden zu untersuchen und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- Das Parklet ist wenn nötig zu reinigen, Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen.
- Die Bepflanzung ist je nach Witterung zu pflegen, zu gießen und im Bedarfsfall auszutauschen.

Abbau des Parklets

Nach Ablauf der Erlaubnis ist das Parklet rechtzeitig abzubauen, so dass am letzten Tag der Erlaubnis der ursprüngliche Zustand der Verkehrsfläche wiederhergestellt ist. Die Landeshauptstadt München kann die Wiederherstellung auf Kosten der*des Erlaubnisnehmer*in übernehmen.

Kosten

Mit folgenden Kosten müssen Sie rechnen:

- Genehmigung: Verwaltungsgebühr einmalig 60 €, zusätzlich Sondernutzungsgebühr von 2,50 € pro entfallenden Stellplatz pro Monat
- Kosten für Schilderdienst (Haltverbot inklusive Vornotierung): ab zirka 70 €
- Reflektierende Leitplatten (Verkehrszeichen nach VerkZKat):zwei Stück, Ausleihe über Green City e.V. möglich
- Kosten für Haftpflichtversicherung: ungefähr 200 €
- Kosten für Bau und Unterhalt: abhängig von Größe, Materialien und ähnlichem.

Abbildung 13 Einfache (und günstige) Konstruktion mit Paletten in der Schöttlstraße 2021
Foto: MOR, Gerlach

Förderung

Die anfallenden Kosten können beispielsweise über das Stadtbezirksbudget beantragt werden. Der Förderantrag soll sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn gestellt werden. https://stadt.muenchen.de/infos/stadtbezirksbudget.html

Dauer

Die Verwaltung benötigt im Rahmen des Pilotprojekts nach vollständiger Vorlage der Unterlagen grundsätzlich ungefähr vier bis sechs Wochen bis zum Ausstellen der Genehmigung. Dies hängt auch ab vom Sitzungskalender des örtlichen Bezirksausschusses.

Abbildung 14 So kann ein fertiges Parklet aussehen
Foto: LHM, Nagy

Das waren bereits viele Informationen, aber vielleicht haben Sie noch Fragen rund um den Genehmigungsprozess oder den Bau eines Parklets? Wenden Sie sich gerne per E-Mail an parklets@muenchenunterwegs.de.